

Seit 1850

RECHTSANWALTSKAMMER *in* WIEN



GZ 13/01 2017/3170

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
zH Herrn MMag. Trojer
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08. Mai 2017

Betreff: BMWFW-30.680/0012-I/7/2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäscherechtsrichtlinie geändert wird

Referent: Mag. Georg Brandstetter

Sehr geehrter Herr MMag. Trojer!

Die Rechtsanwaltskammer Wien dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien und nimmt zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf dient der Umsetzung der 4. Geldwäscherechtsrichtlinie und entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Richtlinie. Zu nachstehenden Punkten erlauben wir uns Anmerkungen zu machen bzw Änderungen vorzuschlagen:

§ 365m1 Abs 2 Zif. 3 lit. a:

Unter dieser Litera wird auf die Dienstleistung der Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen durch Unternehmensberater bzw sonstige Gewerbetreibende abgestellt. Die Rechtsanwaltskammer Wien merkt dazu an, dass Unternehmensberater bzw sonstige Gewerbetreibende zur Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen nicht berechtigt sind.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Es sollte daher klargestellt werden, dass es sich dabei um Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften oder juristischen Personen handelt.

§ 365m Zif. 4:

Zur Vermeidung von Missverständnissen bzw leichteren Lesbarkeit wird angeregt, die entsprechenden inländischen Funktionen zu ergänzen, wie das beispielsweise in § 8f RAO seitens des Gesetzgebers gemacht wurde. Gleichzeitig sollte aber auch an dieser Stelle klargestellt werden, dass Mitglieder der Landtage (vgl dazu Umsetzung durch den deutschen Gesetzgebung, Erläuterungen zu § 1(12) Entwurf des deutschen Geldwäschegesetzes) nicht zu den politischen exponierten Personen zählen. Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass Gemeinderäte keinesfalls politisch exponierte Personen sind.

§ 365n1:

Festzuhalten ist, dass es die Richtlinie erforderlich macht, dass seitens jedes Gewerbetreibenden in entsprechend angemessenem Verhältnis zu Größe und Art seines Unternehmens und seiner Tätigkeit eine Unternehmensrisikoanalyse durchzuführen ist. Der in Absatz § 365n1 Abs 2 angedachte Verzicht auf eine individuelle Risikobewertung für den Fall, dass eine sektorale Risikobewertung vorliegt, steht damit in Widerspruch und sollte daher gestrichen werden.

Hinsichtlich Abs. 4 lit. 1 wird angeregt das Wort „vorbildliche“ vor Risikomanagementpraxis zu streichen. Dabei handelt es sich einerseits um eine überschießende Umsetzung und andererseits um einen unbestimmten Begriff.

Hinsichtlich § 4 Zif. 2 wird ebenfalls angeregt, die Verpflichtung einer unabhängigen Prüfung als überschießend zu streichen.

§ 365q:

Es wird angeregt bzw empfohlen, die (vgl Artikel 25 der Richtlinie) Möglichkeit der Einholung von Informationen und Unterlagen durch verlässliche Dritte vorzusehen. Es hilft den Gewerbetreibenden und reduziert (ohne Qualitätsverlust) die Belastung der Wirtschaftstreibenden, wenn sie bei der Identitätsfeststellung auf andere Verpflichtete (nach der Richtlinie), wie etwa Banken oder Rechtsanwälte zurückgreifen können, die ohnedies ebenfalls den strengen Verpflichtungen der 4. Geldwäschерichtlinie unterliegen.

§ 365u:

Es wird empfohlen, anstatt des Begriffs „kriminelle Tätigkeiten“ auf den strafrechtlichen Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) abzustellen, was wiederrum auch der (korrekten) Verwendung des Tatbestandes der Terrorismusfinanzierung entspräche.

§ 365w:

Zur Bestimmung, wonach der Gewerbetreibende weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen darf, dass eine Geldwäschemeldung erfolgt, sei darauf hingewiesen, dass es dem Gewerbetreibenden (Verpflichteten) frei stehen muss, sich in diesem Zusammenhang mit einem Rechtsanwalt beraten zu können. Eine entsprechende Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen erfolgen.

§ 366b:

Einleitend ist festzuhalten, dass nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft der in der 4. Geldwäscherichtlinie in Art 59 vorgesehene Strafenkatalog unverhältnismäßig und weit überhöht ist. Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen in einer Höhe von bis zu fünf 5 Millionen Euro mit dem österreichischen Rechtssystem und der österreichischen Verfassung nicht vereinbar.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 366b Abs 3 teilweise von Art 59 der Richtlinie abweicht und daher nicht richtlinienkonform ist: Einerseits ist die Einschränkung auf „besonders“ schwerwiegende Verstöße nicht konform mit Art 16 der Richtlinie und andererseits ist die damit geschaffene Auswahlmöglichkeit der Behörde, entweder der Veröffentlichung oder der Geldstrafe im Widerspruch mit der Richtlinie, da diese beides, nämlich die Geldstrafe und die Veröffentlichung vorsieht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien



[Handwritten signature of Univ.-Prof.Dr. Michael ENZINGER]
Univ.-Prof.Dr. Michael ENZINGER
Präsident